

An alle Vereine

6. August 2020
Wolfgang Rohrberg
Tel.: 0201 8146-122
Fax: 0201 8146-129
wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de

Neue Informationen aus dem **Lagezentrum Sport** zur neuen Fassung der CoronaSchVO mit
Gültigkeit ab 15. Juli 2020

Rundbrief 4

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

mit Wirkung vom 15. Juli 2020 gilt eine neue CoronaSchVO, die zunächst bis zum
11.08.2020 gültig ist.

Für den Sport enthält sie drei wesentliche Veränderungen:

Nunmehr ist auch der nicht-kontaktfreie Sport drinnen mit einer zulässigen Höchstzahl von 30
Personen zulässig § 9(1).

Sportanlagen dürfen drinnen und draußen mit bis zu 300 Zuschauer/innen betreten werden.
Eine **einfache** Rückverfolgbarkeit - §9 (3) und § 2a (1) - muss sichergestellt sein.
Ausgenommen von den sportbezogenen Einschränkungen sind nun **alle** Bundes- und
Landesleistungsstützpunkte, nicht mehr nur die mit besonderem Landesinteresse (§9 (7)).

Vor diesem Hintergrund der ersten beiden Veränderungen haben wir am 04.08.2020 die
Spartenvertreter/innen zu einem Lagezentrum Sport eingeladen, um mit Unterstützung der
Fachleute aus dem Gesundheits- und Ordnungsamt sowie den Sport- und Bäderbetrieben
Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines Spielbetriebes stehen, zu
beantworten.

Vorbemerkung:

Die neuen Lockerungen zur CoronaSchVO, insbesondere die 30er und 300er Regelungen,
regen die Bereitschaft an, über die Ausrichtung eines Spiel- und Turnierbetriebes
nachzudenken. Auch wenn die 30er Regelung dies grundsätzlich ermöglicht, bitten wir die
weiteren Überlegungen nicht nur anhand der jeweiligen Mannschaftenstärken vorzunehmen.
Insbesondere bei der Überlegung einen Turnierbetrieb zu gestalten. Vielmehr kommt es auch
auf die Rahmenbedingungen der jeweiligen Sportstätte an. Auf einem Sportplatz sind die
Verhältnisse, um insbesondere die Abstands- und Hygienevorschriften einhalten zu können,
sicherlich leichter zu realisieren als in einer Turnhalle bzw. Sporthalle.

Wo ziehen sich die Mannschaften unter Einhaltung der Abstandregelungen um? Hat die Einrichtung genügend Kapazitäten dafür? Wo halten sich die Mannschaften, Betreuer etc. während des Turniers in der Einrichtung auf ohne die Höchstzahl der Personen, die sich gemeinsam aufhalten dürfen, zu überschreiten? Haben die Gruppen genügend Abstandsflächen zueinander, welchen Platz haben die Zuschauer noch zur Verfügung? Vor diesem Hintergrund muss jede Sportstätte individuell geprüft und berechnet werden.

Auch wenn bis zu 300 Zuschauer zugelassen sind, ist dies bei einer Halle ohne Zuschauerränge so gut wie unmöglich. Auch bei der Berechnung der Zuschauerkapazitäten gilt die Größe der Tribüne immer unter Einhaltung der Abstandsregelungen, abzüglich der Mannschaften etc.

Letztendlich ist jeder Ausrichter für die Einhaltung der Vorgaben aus der CoronaSchVO selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall gilt immer: einmal mehr Rat einholen!

Ergebnisse der Gespräche vom 04.08.2020 zur

- **30er Regelung:** Hier gibt es mittlerweile unterschiedliche Aussagen, sowohl vom LSB als auch von den Fachverbänden, in Bezug zur Frage: wer in diese Gruppe gehört.
- **Schiedsrichter, Betreuer:** Aus Sicht der Ordnungsbehörde wird empfohlen, die jeweiligen Aussagen der Fachverbände, die die Schiedsrichter betreffen, zu bevorzugen. Bei jeder Sportart ist der Kontakt unterschiedlich hoch. So kann es bei der einen Sportart dazu kommen, dass Schiedsrichter bei geringem oder keinem Kontakte nicht mit in die 30er Regelung einbezogen wird und bei Sportarten, bei denen der Schiedsrichter sehr häufigen Kontakt zu Spielern/Spielerinnen hat, mit eingerechnet werden muss. Neu war zu hören, dass die 30er Regelung immer nur für die jeweiligen Gruppen gilt, die am jeweiligen Spielverlauf teilnehmen. Dies ist insbesondere für einen Turnierbetrieb wichtig. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass die Mannschaften während des Turnierverlaufes mit Ersatzspieler/innen über die zulässige Höchstgrenze von bis zu 14/15 Spieler/innen, je nachdem ob Schiedsrichter eingerechnet werden oder nicht aufgestockt werden.
- **In den Umkleide- und Duschräumen sind die Abstandsregeln einzuhalten.** Da wo dies nicht kurzfristig und durchgängig sichergestellt werden kann, ist ein Mund-Nasenschutz einzusetzen. Insbesondere auch bei Ein- /Aus- sowie Zu- und Abgängen, wo die Abstandsregel kurzfristig nicht eingehalten werden kann.

Die Leiterin des Gesundheitsamtes führte hierzu ergänzend aus: Der Kontakt der Sportler/innen während des Spielbetriebes ist in der Regel nur von kurzer Zeit und bietet daher kein erhöhtes Risiko. Währenddessen der Kontakt in Dusch- und Umkleideräumen bei Unterschreitung der 1,5 m in der Regel von längerer Dauer ist und somit als risikoreicher eingestuft wird.

- **Zum Thema Desinfektion und Reinigung** gilt nach wie vor die Aussage, dass das Thema überinterpretiert wird. Die bisher vorgehaltenen Reinigungsintervalle in städtische Sporteinrichtungen sind ausreichend. Ein ständiges desinfizieren schadet den Oberflächen.

Wichtig ist immer wieder zu betonen, halten Sie als oberstes Gebot die Abstands- und Hygieneregeln sowie gründliches Händewaschen ein, ebenso das Tragen von Mund- und Nasenbedeckungen in den zuvor geschilderten Situationen/Bereichen.

Die aktuelle CoronaSchVO mit Anlage finden Sie auch auf unserer Homepage.

Bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen
Essener Sportbund e. V.



Wolfgang Rohrberg
Geschäftsführer